

18 Richtlinien zum Fachtierarzt für Klinische Labordiagnostik

(Richtlinien gemäß WBO vom 28.11.2019 in der ursprünglichen Fassung, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweis:

Diese Richtlinien gelten nur in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang vom 28.11.2019, in Kraft getreten am 01.03.2020.

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung von mindestens 500 Verrichtungen. Es müssen alle in Anl. I Nr. 18 Abs. IV.1 bis 11 WBO aufgeführten Untersuchungsbereiche abgedeckt sein. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend tabellarisch zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

II Dokumentationen:

Vorlage von 15 Falldiskussionen mit Literaturangaben (es müssen mindestens fünf verschiedene Untersuchungsbereiche gemäß Anl. I Nr. 18 Abs. IV.1 bis 11 WBO und mindestens drei verschiedene Tierarten abgedeckt sein; bei mindestens drei Falldiskussionen soll mehr als ein Untersuchungsverfahren angewendet worden sein); für fünf der Falldiskussionen kann ersatzweise ein Projektbericht mit Literaturangaben eingereicht werden